

4. Juni 2008 VOL C

0991 **Naturschutzgebiet „Engstligenalp“, Gemeinde Adelboden**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36, Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

**I. Unterschutzstellung**

1. Die südlich des Dorfes Adelboden auf ca. 1950 m ü. M. gelegene alpine Schwemmebene der Engstligenalp wird unter den Schutz des Staates gestellt.

**II. Schutzziele**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die ungeschmälernte Erhaltung der vorhandenen alpinen Schwemmebene, der Schotterflächen und der Feuchtgebiete;
  - die Erhaltung und Förderung der typischen Tier- und Pflanzenwelt und
  - die Erhaltung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und des Geschiebehaushaltes.

**III. Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:10'000 vom 1.9.2007 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:  
Gemeinde Adelboden: Grundbuchblatt Nr. 41 teilweise.

**IV. Schutzbestimmungen**

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Gewässer- und Geschiebehaushalt;
  - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere Auffüllungen sowie die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - d) jegliches Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngern und anderen chemischen Stoffen, soweit Bewirtschaftungsverträge und Vereinbarungen nichts anderes bestimmen;
  - e) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten;
  - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - g) das Aussetzen von Tieren;
  - h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - i) das Einbringen von Pflanzen und



- j) das mechanische Präparieren von Schnee, wenn die Schneeverhältnisse ungenügend sind und eine Schädigung der Vegetation zu erwarten ist.

In der schneefreien Zeit sind zusätzlich untersagt:

- k) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen ausserhalb der vom Rundweg eingeschlossenen Fläche;
- l) das Aufstellen von Zelten und anderen Unterständen;
- m) das Befahren mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Mountainbikes oder anderen Sportgeräten ausserhalb der Wege und
- n) das Laufen lassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen.

- 5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- 6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
  - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
  - b) Benützung und Unterhalt bewilligter bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
  - c) die Geschiebeentnahme für den lokalen Gebrauch bis maximal 50 m<sup>3</sup> pro Jahr;
  - d) die Hundehaltung der Bewirtschafter;
  - e) das Befahren mit Fahrzeugen für die landwirtschaftliche Nutzung;
  - f) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss der Vereinbarung mit der Alpschaft und
  - g) traditionelle Sommerversammlungen und temporäre Einrichtungen im Sommer gemäss der Vereinbarung mit der Alpschaft.

#### **V. Verschiedene Bestimmungen**

- 7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
- 8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Grössere Aufräum-, Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten nach Unwettern sind vor Ausführung mit dem Naturschutzinspektorat abzusprechen.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
- 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
- 13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Frutigen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

